

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

Sozialausschuss 23.11.2023 öffentlich Beschlussfassung

Betreff: Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023
 - Umsetzung der neuen Verwaltungsvorschrift (VWV BtV) des
 Sozialministeriums zur Förderung der Betreuungsvereine im Landkreis
 Esslingen

Anlagen: VWV BtV des Sozialministeriums über die Förderung von
 Betreuungsvereinen vom 03.07.2023

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Anpassung der kommunalen Förderung der Betreuungsvereine an die neuen VWV BtV des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 03.07.2023 mit Wirkung zum 01.01.2023 wird zugestimmt.
2. Der Zuschuss des Landkreises Esslingen an die beiden Betreuungsvereine (Verein für Betreuungen Esslingen e.V. und Betreuungsverein Esslingen e. V.) wird ab 01.01.2024 jährlich in gleicher Höhe wie die Fördersumme durch das Land Baden-Württemberg erfolgen. Für das Jahr 2023 wird der Zuschuss des Landkreises entsprechend der Übergangsregelung (Nr. 9 der VWV BtV) aufgestockt und nachbezahlt. Der Planansatz 2024 wird über das Änderungsverzeichnis um 40.000 Euro auf 120.000 Euro reduziert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die bestehende Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung vom 10.03.1994 entsprechend anzupassen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Zuschüsse des Landkreises an die beiden Betreuungsvereine sind im Teilhaushalt 6, Ergebnishaushalt, bei Produktgruppe 3170 (P31700120, Konto 43180000) veranschlagt. Bis zum Haushaltsjahr 2022 betragen die Gesamtaufwendungen der Landkreisverwaltung für die Vereine jährlich rd. 50.000 Euro. Bereits bei der Mittelanmeldung für das Jahr 2023 war bekannt, dass die umfassende Reform im

Betreuungsrecht 2023 ansteht und die Kosten sich deutlich erhöhen werden. Deshalb wurde der Planansatz 2023 auf 150.000 Euro und im Haushaltplanentwurf 2024 auf 160.000 Euro erhöht. Im Haushaltsjahr 2023 betragen die Gesamtzuschüsse entsprechend der neuen Verwaltungsvorschrift rd. 117.000 Euro, im Jahr 2024 werden rd. 120.000 Euro erwartet. Der Planansatz 2024 wird über das Änderungsverzeichnis auf 120.000 Euro angepasst.

Sachdarstellung:

I. Ausgangslage

Das seit 1992 geltende Betreuungsbehördengesetz (BtBG) wurde durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zum 01.01.2023 ersetzt und grundlegend reformiert. Grund für die Reform ist v.a. der Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention, der auf die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen zielt. Zentraler Maßstab für das Betreuerhandeln ist nun ein grundsätzlicher Vorrang der Wünsche des zu Betreuenden.

Durch das Gesetz wurden die Aufgaben der Betreuungsbehörde wie auch der Betreuungsvereine zum 01.01.2023 maßgeblich erweitert sowie die Anforderungen an Berufs-, Vereins- und ehrenamtliche Betreuer signifikant erhöht. In dem neu geschaffenen BtOG werden ihre Tätigkeiten als Aufgaben mit öffentlich-rechtlichem Charakter festgeschrieben und konkretisiert. Diese neuen und erweiterten Aufgaben im Bereich der Querschnittsarbeit können die Betreuungsvereine mit der derzeitigen personellen Ausstattung nicht mehr adäquat bewältigen und sie bedürfen einer entsprechenden finanziellen Ausstattung, die im neuen BtOG nunmehr erstmalig gesetzlich verankert ist. Das Land Baden-Württemberg hat daher die Verwaltungsvorschrift vom 22.06.2015 zur Förderung von Betreuungsvereinen vom 03.07.2023 zum 01.01.2023 geändert.

II. Grundsätzliches zu Betreuungsvereinen und der Situation im Landkreis Esslingen bis 2022

Betreuungsvereine führen selbst rechtliche Betreuungen und finanzieren sich teilweise über diese Leistungserbringung. Um als Betreuungsverein rechtlich anerkannt zu sein, sind gesetzlich vorgeschriebene **Querschnittsaufgaben** zu erbringen.

Diese beinhalten die

- planmäßige Gewinnung, Begleitung und Motivierung und die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuenden sowie
- Information und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen.

Im Landkreis Esslingen haben sich zwei Betreuungsvereine gebildet, der Betreuungsverein Esslingen e. V. besteht seit 1992 und der Verein für Betreuungen e. V. seit 1993. Der Betreuungsverein Esslingen wird sich voraussichtlich mit einem neuen Träger als Dachverband neu organisieren und dadurch breiter aufstellen.

Finanzierung der Betreuungsvereine bis 2022

Betreuungsvereine finanzieren sich in erster Linie aus Betreuungsvergütungen (Mittel der Justizkasse und Vermögen der Betreuten), dem Zuschuss des Landes und dem Zuschuss der Landkreise. Hinzu kommen Drittmittel wie Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Das Land Baden-Württemberg fördert Betreuungsvereine, welche die genannten Querschnittsaufgaben übernehmen. Nach der bis 31.12.2022 geltenden Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums setzt sich die Landesförderung zusammen aus einer

- Grundförderung für die Anzahl der Beschäftigten sowie
- Zusatzförderung nach der Zahl der gewonnen bzw. begleiteten ehrenamtlich Betreuenden
- Informationsveranstaltungen sowie Anzahl der Beratungen und Begleitung von Bevollmächtigten.

Auf Grundlage dieser leistungsbezogenen Bewertungskriterien wurde im Mai 2023 vom Land ein Zuschuss an den Verein für Betreuungen in Höhe von 30.980 Euro und an den Betreuungsverein Esslingen in Höhe von 24.410 Euro ausbezahlt.

Der Landkreiszuschuss wird seit 01.01.2002 als Festzuschuss je Betreuungsverein (SOA-Vorlage 26/2002 vom 07.03.2002) gezahlt, aktuell beträgt er jährlich **24.814,70 Euro** und richtet sich inhaltlich nach dem Kooperationsvertrag zwischen dem Landkreis Esslingen und den Betreuungsvereinen vom 10.03.1994.

Die Betreuungsvereine weisen darauf hin, dass die bestehende Förderung seit längerem nicht mehr auskömmlich ist, um Querschnittsaufgaben wahrzunehmen. Nun kommen durch das BtOG, das zum 01.01.2023 in Kraft trat, neue Aufgaben auf die Betreuungsvereine zu, die mit den Mitarbeitenden im Querschnittsbereich nicht mehr bewältigt werden können, da **Neueinstellungen ab 2023 erforderlich** wurden.

III. Das neue Betreuungsorganisationsgesetz ab dem 01.01.2023 und verpflichtende Aufgaben für die Betreuungsvereine

Das neue BtOG hat u.a. zum Ziel, die Qualität in der rechtlichen (ehrenamtlichen) Betreuung zu steigern. Deshalb hat der Gesetzgeber **den Betreuungsvereinen eine zentrale Rolle** im Betreuungswesen zugesprochen und eine Reihe **neuer und erweiterter Aufgaben** übertragen.

Diese sind neben den bisherigen Aufgaben:

- Verpflichtende Anbindung der ehrenamtlichen **Fremdbetreuenden** (Betreuer, der keine verwandtschaftliche oder enge persönliche Beziehung zum Betreuten hat) mit einer schriftlichen Vereinbarung gemäß § 15 BtOG, die eine intensive Begleitung der Ehrenamtlichen und deren Fortbildung durch den Verein mit sich bringt. Ausweitung der Beratungs- und Informationspflicht zur Patientenverfügung und betreuungsrechtliche Fragen sowie die Einzelfallberatung zu weiteren Hilfen, die u.U. viele Einzelfallberatungen nach sich ziehen.
- Kontaktaufnahme und ggf. Anbindung von rechtlichen **Familienbetreuenden** (Betreuer, der eine verwandtschaftliche oder enge persönliche Beziehung zum

Betreuten hat) gemäß §§ 10 und 15 BtOG und nach Wunsch Kontaktaufnahme, Beratungen, Schulungsangebote und Einführungskurse.

- Übernahme von **Verhinderungsbetreuungen** (Betreuer, der neben dem eigentlichen Betreuer zusätzlich bestellt wird für den Fall, dass dieser z. B. durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist) bei Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit Fremd- oder Familienbetreuenden bei deren Verhinderung.

Finanzierung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine ab 2023

Es wird deutlich, dass dieser Aufgabenzuwachs durch das BtOG nicht mit dem bestehenden Personal und dem bislang gewährten Zuschuss des Landes und des Landkreises bewältigt werden kann. Das Gesetz hat zur Folge, dass die Betreuungsvereine ihre Querschnittsarbeit in hohem Maße ausbauen müssen. In § 17 Abs. 1 des neuen BtOG ist eine angemessene bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben gesetzlich verankert, wobei gemäß Abs. 2 die nähere Ausgestaltung durch Landesrecht zu regeln ist.

Das Land Baden-Württemberg hat deshalb die Landesförderung in seinen Förderrichtlinien vom 03.07.2023 neu festgeschrieben (siehe Anlage 1).

- Die Grundförderung wird mehr als verdoppelt.
- Die Fallpauschalen für Leistungen der Vereine, wie u. a. der Vorschlag von ehrenamtlichen Betreuern, deren Begleitung und Unterstützung werden wesentlich erhöht.
- Die Durchführung von Informationsveranstaltungen werden höher gefördert.
- In Baden-Württemberg erfolgt 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 560.000 Euro, verteilt auf alle rd. 70 Betreuungsvereine nach einem leistungsabhängigen Schlüssel, für den Umstellungsaufwand.

Auf Grundlage der derzeitigen Leistungsfähigkeit der Betreuungsvereine kann der Verein für Betreuungen in 2024 eine Förderung vom Land in Höhe von 80.625,00 Euro und der Betreuungsverein Esslingen in Höhe von 39.500,00 Euro erhalten. Entsprechend **ist der Zuschuss des Landkreises Esslingen ab 2024 nach Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift „Kommunale Mitfinanzierung“ in gleicher Höhe zu gewähren.**

Für das **Jahr 2023** sieht die neue Verwaltungsvorschrift in Ziffer 9 eine **Übergangsregelung** dahingehend vor, dass eine Nachzahlung vom Land ohne Antrag erfolgt, sofern sich bei der rückwirkenden Anwendung der neuen Richtlinien auf das Bezugsjahr 2022 ein höherer Anspruch für 2023 ergibt. Dies ist bei den Betreuungsvereinen im Landkreis Esslingen der Fall, so dass beide Betreuungsvereine eine **Nachzahlung** erhalten.

Da die **paritätische Mitfinanzierung** sich auch auf die Übergangsregelung und die Einmalzahlung bezieht und der Landkreiszuschuss unter dem Landeszuschuss liegt, bedeutet dies, dass der Landkreis Esslingen dem Verein für Betreuungen Esslingen e.V. für das Jahr 2023 noch einen aufstockenden Zuschuss in Höhe von **49.628,68 Euro** und dem Betreuungsverein Esslingen e.V. in Höhe von **17.812,43 Euro** nachzuzahlen hätte.

Die folgende Tabelle (Quelle: KVJS) gibt einen Überblick über die Zuschüsse vom

Land für die Jahre 2023 und 2024 nach Anwendung der neuen Förderrichtlinien;
vorbehaltlich der Beschlussfassung über die paritätische Mitfinanzierung des
Landkreises Esslingen.

Finanzierung Land Baden-Württemberg – Förderbescheide 2023 KVJS

	Verein für Betreuungen e. V.		Betreuungsverein e. V.	
Grundförderung (hier sind auch die ersten 30 begleiteten Ehrenamtliche enthalten)		24.000,00 €	30	24.000,00 €
Neue Ehrenamtliche (Fremd oder Vereinbarung mit Angehörigen) bis 20 á 1.000,00 €	12	12.000,00 €	0	0,00 €
Neue Ehrenamtliche (Fremd oder Vereinbarung mit Angehörigen) ab 21 á 300,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
Ehrenamtliche 31 bis 80 á 150,00 €	50	7.500,00 €	15	2.250,00 €
Ehrenamtliche über Gesamtzahl 81 je 75,00 €	138	10.350,00 €	0	0,00 €
Alle Vorträge + Veranstaltungen (Ehrenamtliche, Vollmachten, Patientenverfügungen usw.) Vorträge je 750,00 €, jeweils mehr als 10 TN	16	12.000,00 €	7	5.250,00 €
Vorträge mit 5 – 10 TN je 375,00 €	1	375,00 €	1	375,00 €
Vollmachtsberatung	10	1.000,00 €	10	1.000,00 €
Einmalzahlung 2023 (Bescheid KVJS 31.05.2023)	1	7.218,38 €		5.717,13 €
Günstigerprüfung Corona 2022		0,00 €		4.035,00 €
Summe		74.443,38 €		42.627,13 €

Voraussichtliche Finanzierung 2024

	Verein für Betreuungen e. V.		Betreuungsverein e. V.	
Grundförderung (hier sind auch die ersten 30 begleiteten Ehrenamtliche enthalten)		24.000,00 €	30	24.000,00 €
Neue Ehrenamtliche (Fremd oder Vereinbarung mit Angehörigen) bis 20 á 1.000,00 €	20	20.000,00 €	4	4.000,00 €
Neue Ehrenamtliche (Fremd oder Vereinbarung mit Angehörigen) ab 21 á 300,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
Ehrenamtliche 31 bis 80 á 150,00 €	50	7.500,00 €	25	3.750,00 €
Ehrenamtliche über Gesamtzahl 81 je 75,00 €	175	13.125,00 €	0	0,00 €
Alle Vorträge + Veranstaltungen (Ehrenamtliche, Vollmachten, Patientenverfügungen usw.) Vorträge	20	15.000,00 €	9	6.750,00 €

je 750,00 €				
Vollmachtsberatung	10	1.000,00 €	30	1.000,00 €
Summe		80.625,00 €		39.500,00 €

Fazit:

Bedingt durch den demografischen Wandel steigt der Bedarf an rechtlich geführten Betreuungen durch haupt- und ehrenamtliche Betreuer. Der Gesetzgeber hat darauf mit der Reform der Betreuungsgesetzgebung reagiert. Zentrale Akteure zur Umsetzung des ab 1. Januar 2023 in Kraft getretenen BtOG sind im Landkreis Esslingen die zwei Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde in der Landkreisverwaltung

Die Betreuungsvereine sind ein wesentlicher Bestandteil des Betreuungswesens. Sie leisten einen Beitrag zur Unterstützung der Justizverwaltung (Betreuungsgerichte), aber auch der Betreuungsbehörde in der Landkreisverwaltung. Damit sorgen sie wesentlich auch für das Funktionieren des ehrenamtlichen Betreuungswesens, indem sie hierfür besonders qualifiziertes Personal, Beratungsleistungen sowie organisatorische und strukturelle Unterstützung gewährleisten. Neben der Übernahme der gesetzlich vorgegebenen Querschnittsaufgaben führen die Betreuungsvereine mit ihren Mitarbeitenden auch immer mehr rechtliche Betreuungen. In Zeiten eines Mangels an Berufsbetreuern kann auf dieses wichtige gesellschaftliche Engagement nicht verzichtet werden.

Sollten die Betreuungsvereine infolge der angespannten finanziellen Situation ihren Aufgaben zur Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen sowie der Betreuungsführung nicht mehr nachkommen können, müsste die Betreuungsbehörde des Landkreises diese Aufgaben als „Ausfallbürge“ laut Gesetz sicherstellen. Eine solche Aufgabenübernahme wäre zwangsläufig mit einem zusätzlichen Personalaufbau bei der Betreuungsbehörde verbunden.

Mit Erhöhung des Landkreiszuschusses soll die Stabilisierung der Betreuungsvereine unterstützt werden und sie in die Lage versetzen, ihren gesetzlich bestimmten Aufgaben gesichert nachzukommen. Die Erhöhung des Landkreiszuschusses ist daher für ein funktionierendes Betreuungswesen im Landkreis Esslingen unerlässlich. Die Angleichung der Landkreisförderung an die Höhe des paritätischen Landeszuschusses stellt sicher, dass die Betreuungsvereine weiterhin zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger wirken können.

gez.
Heinz Eininger
Landrat